

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1226), hat der Rat der Stadt Lengerich am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste der Stadt Lengerich

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Lengerich betreibt und unterhält Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Fachdienst Sicherheit und Ordnung. Seinen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung. Er hat den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich nachzukommen.

§ 3

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten, Platz und Teilnahme

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt. Die Festsetzungsverfügung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Satzung. Kurzfristig notwendige geringfügige Änderungen der Festsetzungsverfügung erfolgen seitens des Bürgermeisters als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Benutzung anderer als in der Festsetzung genannter Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet. Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten und Volksfesten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.

§ 4

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich der Wochenmärkte werden Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen“ der Stadt Lengerich erhoben.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen, Teilnahme

(1) Die Standplätze auf den Wochenmärkten werden auf Antrag durch die Marktaufsicht nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben oder
- c) wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestimmte Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Standplätze werden tageweise, monatlich oder auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben. Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben oder
- d) ein Marktstandinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste der Stadt Lengerich“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.

(2) Die Marktaufsicht ist berechtigt, den Wochenmarkt nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.

(3) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich wird, kann dieser von der Marktaufsicht angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(4) Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufsstände usw. sowie das Auspacken darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Im Einzelfall sind Ausnahmen mit der Marktaufsicht abzusprechen. Standplätze für Wochenmärkte, die innerhalb einer halben

Stunde nach Beginn des Marktes nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens eine Stunde nach Marktende besenrein geräumt sein.

§ 6

Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Auf den von der Stadt Lengerich durchgeführten Wochenmärkten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung haben die Teilnehmer am Marktverkehr beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutzgesetzes, des Arbeitszeit-, Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Bestimmungen über die Preisangaben, die Handelskassenauszeichnung und Textilkennzeichnung sowie die allgemeinen Vorschriften des Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Es ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen,
5. Tiere mit auf den Marktplatz zu bringen; ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf Wochenmärkten bestimmt sind,
6. Tiere – auch in geschlossenen Räumen – zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen,
7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen oder
8. andere Personen an der Benutzung des Marktes zu hindern oder zu belästigen.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Die Marktbesucher haften für jede von

ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.

(3) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden.

(4) Verkaufseinrichtungen einschließlich ihrer Vordächer und sonstigen Anbauten dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht überschreiten. Vordächer müssen eine vom Erdboden gemessene lichte Höhe von mindestens 2,10 Meter haben.

§ 8

Sauberkeit und Reinhaltung

(1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben. Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht eingebracht werden. Die Marktbesucher und ihr Personal haben darüber hinaus zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weg geweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in Behältern zu sammeln. Marktbesucher und ihr Personal haben den an ihrem Standplatz anfallenden Abfall und Kehrlicht in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Abschluss des Marktes sind die Abfälle und Verpackungsmaterialien von den Marktbesuchern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Während der Marktzeit ist jeder Marktbesucher für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, er hat für die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Stand zu sorgen, und zwar bis zur Mitte des Gehweges.

(3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf den Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Sinne von § 6 als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 9

Behandlung der Waren

(1) Alle zum Genuss bzw. zum Verkauf bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(2) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Räucherwaren, Fisch, Butter, Käse, Backwaren müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden. Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren, müssen zudem auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50cm über dem Boden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.

(3) An Verkaufsständen, die Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische und Backwaren feilbieten, ist genügend Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten. Für jeden dieser Verkaufsstände sind ein Kalt- und Warmwasseranschluss

vorzuhalten. Verkaufsstände für Fische, Weich-, Schalen- und Krustentiere sind abseits von den übrigen Verkaufsständen, möglichst in der Nähe von Gullys, aufzustellen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(5) Lebendes Geflügel und sonstige lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht und aufbewahrt werden.

(6) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.

(7) Zusätzliche Anforderungen der Lebensmittelaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 10

Haftung, Entschädigung

(1) Das Betreten der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Veranstaltungsteilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes entstehen, ist die Stadt nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Beschicker.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich besteht nicht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung den Beauftragten der Markaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen nicht gestattet;
- b) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung den Anordnungen des Beauftragten der Markaufsicht nicht Folge leistet;
- c) entgegen § 3 dieser Satzung andere als die festgesetzten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken benützt bzw. Zeiten nicht einhält;
- d) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den Auf- bzw. Abbau von Ständen bzw. Geschäften vor bzw. nach der Veranstaltung beginnt oder nicht fristgerecht räumt;
- e) § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt;

- f) entgegen § 7 dieser Satzung Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet, Waren von Fahrzeugen ohne Zustimmung der Marktaufsicht feilbietet oder Verkaufseinrichtungen aufstellt, die den Anforderungen des § 7 Abs. 2 und 4 nicht entsprechen;
 - g) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
 - h) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung ein Fahrzeug im Marktbereich abstellt;
 - i) seine Waren nicht wie in § 9 dieser Satzung vorgeschrieben behandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmes) vom 08.01.2013 außer Kraft.

Anlage gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Lengerich

hier: Festsetzungsverfügung

Aufgrund des § 69 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 und 60b der Gewerbeordnung (GewO) werden die nachstehend aufgeführten Wochenmärkte wie folgt festgesetzt:

1. Gegenstände

Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- d) andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zugelassen werden können.

2. Zeiten und Öffnungszeiten

- a) Am Mittwoch und Samstag jeder Woche finden Wochenmärkte statt.
- b) Die Märkte beginnen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. um 7.30 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. um 8.00 Uhr. Sie enden jeweils um 12.00 Uhr.
- c) Soweit Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag entsprechend dem Gesetze zum

Schutz der Sonn- und Feiertage fallen, findet der jeweilige Markt am Tage vorher statt.

- d) Beim Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder bei Viehseuchen kann die Abhaltung der Märkte beschränkt oder verboten werden, soweit und solange dies erforderlich ist.

3. Veranstaltungsplätze

- a) Die Wochenmärkte finden auf dem befestigten Parkplatz Alwin-Klein-Straße statt.
- b) Im Falle, dass der unter a) genannte Platz nicht zur Verfügung steht, finden die Wochenmärkte im Bereich der evangelischen Stadtkirche (Kirchplatz, Rathausplatz, Altstadt) statt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

49525 Lengerich, den 01.08.2017

Der Bürgermeister
gez. Möhrke